

der Leistung und kann daher kompetenzatbestandsmäßig stets nur in Einheit mit dieser beurteilt werden.

Die zitierten Stellen des Entwurfes sind also ein Teil der Schadenersatzregelung, die oben unter Z. 1 behandelt wurde; jene Ausführungen gelten somit auch hier sinngemäß.

4. Daß die Regelungen der §§ 34 bis 40 sowie der §§ 43 und 44 ebenfalls unter den Kompetenzatbestand „Zivilrechtswesen“ fallen, bedarf keiner näheren Begründung. Es genügt die Feststellung, daß der Inhalt dieser Regelungen am 1. Oktober 1925 offenkundig als Angelegenheit des bürgerlichen Rechts bzw. des Zivilprozessesrechts anzusehen war.

II. § 41 enthält im Bereich des § 22 Abs. 1 zweiter Satz zweiter Halbsatz eine insolvenzrechtliche Vorschrift, die ebenfalls zum „Zivilrechtswesen“ gehört.

III. Durch § 42 wird das Versicherungsvertragsgesetz abgeändert. Die Regelung ist also unter den Kompetenzatbestand „Vertragsversicherungswesen“ zu subsumieren.

4205

Bodenwertabgabegesetz; verfassungsrechtlich unbedenklich. Auslegung von Kompetenzatbeständen; der Zweck der Regelung ist nicht maßgeblich. Kompetenzatbestand „Bundesfinanzen“. §§ 7 und 8 F.-VG. Keine Verletzung des Gleichheitsrechtes, des Eigentumsrechtes.

Erk. v. 15. Juni 1962, B 354/61

Die Beschwerde wird abgewiesen und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

1. Die Beschwerdeführerin hat behauptet, daß das Bodenwertabgabegesetz in mehrfacher Beziehung verfassungswidrig sei. Sie hat seine Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof angelegt. Hierüber hat der Verfassungsgerichtshof erwogen:
 - a) Mit dem angefochteten Bescheid ist eine Bodenwertabgabe vorgeschrieben worden. Die Vorschriften über die Bodenwertabgabe enthalten der Artikel I des Bodenwertabgabegesetzes, während Art. II der § 23 Abs. 1 Z. 1 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, betreffend Einkünfte aus Spekulationsgeschäften, abgeändert worden ist. Dieser Artikel II bildet daher keine Voraussetzung für das Erkenntnis des Verfassungsgerichts-

hofes, weshalb sich eine allfällige Überprüfung auf den Artikel I zu beschränken hätte.

b) Die Beschwerdeführerin hat vorgebracht, daß die Einführung einer Bodenwertabgabe eine Angelegenheit der Bodenreform und daher dem Kompetenzatbestande des Artikels 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG. zuzuordnen sei. Sie beruft sich lieber auf die Gesetzesmaterialien, aus denen hervorgehe, daß der Gesetzgeber der Einführung einer Bodenwertabgabe bodenpolitische Bedeutung beigemessen habe.

Der Verfassungsgerichtshof verkennt nicht diese Bedeutung der Bodenwertabgabe. Sie wird insbesondere durch den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses (512 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. Gesetzgebungsperiode) bestätigt, aus dem zu entnehmen ist, daß der Gesetzgeber beweckt hatte, durch Erhebung der Bodenwertabgabe unbebaute Grundstücke der Bebauung zuzuführen. Daraus ist ersichtlich, daß das Bodenwertabgabegesetz auch Zwecken der Bodenreform dienstbar gemacht werden sollte. Der Zweck einer Regelung ist jedoch nicht für die Beantwortung der Frage maßgebend, welcher Kompetenzvorschrift der Bundesverfassung eine Angelegenheit zuzuordnen sei. Maßgebend hierfür ist vielmehr der Gegenstand der Regelung (vgl. die Erk. d. Verfassungsgerichtshofs Slg. Nr. 2452/1952, 2670/1954, 2977/1956, 3152/1957, 3314/1958, 3393/1958). Der Gegenstand des Art. I des Bodenwertabgabegesetzes ist aber die Einführung einer öffentlichen Abgabe, die ausschließlich für den Bund einzuhören ist. Die so gekennzeichnete Angelegenheit ist dem Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B.-VG. („Bundesfinanzen“) zuzurechnen. Sie ist daher in Geseztgebung und Vollziehung Bundesssache.

c) Die Beschwerdeführerin hat ferner geltend gemacht, daß die Einführung der Bodenwertabgabe durch den Bund der Finanzverfassung widerspreche. Sie hat auf § 8 Abs. 3 F.-VG. 1948 hin gewiesen, wonach neben Bundesabgaben Zuschläge der Länder (Gemeinden) oder gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstande nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden dürfen. Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, daß dieser Grundsatz umkehrt auch für den Bund zu gelten habe, was bedeutet würde, daß neben der Grundsteuer — als ausschließlicher Landes- (Gemeinde)abgabe — von demselben Besteuerungsgegenstand eine Bodenwertabgabe — als gleichartige Abgabe des Bundes nicht erhoben werden dürfe.

Dieser Auffassung vermag der Verfassungsgerichtshof nicht beizupflichten. Die gesamte Regelung des § 8 F.-VG. 1948 ist auf die Abgabebefugnisse der Länder abgestellt, insbesondere sind in den Absätzen 1 und 3 bis 6 ausschließlich Umfang und Beschränkungen der Abgabehoheit der Länder geregelt. Aus § 8 F.-VG. 1948 können daher keinerlei Grundsätze für Umfang oder Beschränkungen der Abgabehoheit des Bundes — die im § 7 F.-VG. 1948 zusammengefaßt sind — abgeleitet werden. Es erübrigt sich deshalb, auf die Fragen der Gleichartigkeit der Abgaben und der Identität des Besteuerungsgegenstandes einzugehen.

d) Schließlich hat die Beschwerdeführerin eingewendet, daß die gesetzliche Einführung einer Bodenwertabgabe das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletze. Die im Beschwerdefall strittigen Gegenstände der Bodenwertabgabe seien mit Bauverboten belastet. Ein Grundstück, das zufolge eines Bauverbotes praktisch unverwertbar sei, könne nicht Objekt von Wucher- oder Spekulationsgeschäften sein. Das Bodenwertabgabegesetz stelle solche unverwertbare Grundstücke Grundstücken gleich, die keinen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterliegen und daher Wucher- und Spekulationsgeschäften zugänglich seien. Hierdurch werde Ungleiches gleich behandelt, was als unsachliche Differenzierung auf dem Gebiete der Normsetzung zu werten sei.

Dieser Auffassung kann der Verfassungsgerichtshof nicht beitreten. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber unbebaute Grundstücke, für die ein Bauverbot besteht, ursprünglich nicht in die Liste der Befreiungstatbestände des Art. I § 3 des Bodenabgabegesetzes einbezogen hatte, könnte nur dann als ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gewertet werden, wenn hierfür unsachliche Beweggründe maßgebend gewesen wären. Für eine solche Annahme besteht jedoch kein Anhaltspunkt. Allerdings hat die Bodenwertabgabegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 4/1962, in die Liste der Befreiungstatbestände des Art. I § 3 des Bodenwertabgabegesetzes nachträglich auch unbebaute Grundstücke einbezogen, für die ein den flächenmäßig überwiegenden Teil des Grundstückes betreffendes Bauverbot oder eine Bausperre besteht. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß die ursprüngliche Regelung von unsachlichen Beweggründen geleitet gewesen sei. Aus dem oben unter b) zitierten Berichte des Finanz- und Budgetausschusses kann entnommen werden, daß die Aufnahme unbebauter Grundstücke, für die ein Bauverbot besteht, in die Liste der Befreiungstatbestände des Art. I § 3 des Bodenwertabgabegesetzes zunächst nicht absichtlich unterblieben war.

Daraus ergibt sich aber, daß ein unsachlicher Beweggrund des Gesetzgebers ursprünglich nicht vorhanden gewesen sein konnte, weil ein von einem Beweggrunde geleitete Verhalten Absicht voraussetzt.

e) Die Beschwerdeführerin hat auch vorgebracht, es sei ein Widerspruch in sich, daß das Bodenwertabgabegesetz in Art. I § 1 als Gegenstand der Bodenwertabgabe unbebaute Grundstücke „einschließlich der Betriebsgrundstücke“ bezeichnet. Diese Beschreibung des Abgabegenstandes mache eine sinnvolle Auslegung des Gesetzes unmöglich. Sofern die Beschwerdeführerin damit darzutun beabsichtigt, daß das Bodenwertabgabegesetz aus diesem Grunde verfassungswidrig sei, genügt es, darauf hinzuweisen, daß die Beschwerdeführerin jegliches Vorbringen darüber unterlassen hat, daß ihre Grundstücke als Betriebsgrundstücke zu werten seien.

f) Aus diesen Erwägungen liegt der Verfassungsgerichtshof gegen die Verfassungsmäßigkeit des Art. I des Bodenwertabgabegesetzes keine Bedenken. Für eine Überprüfung von Amts wegen nach Art. 140 B.-VG. besteht daher kein Anlaß.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat im Verfahren keine Wahrnehmungen machen können, die darauf hindeuteten würden, daß die belangte Behörde bei Einbeziehung der mit Bauverboten belasteten Grundstücke in die Bodenwertabgabepflicht willkürlich vorgegangen sei. Auch für die Annahme, daß die belangte Behörde hierbei das Bodenwertabgabegesetz denkunmöglich angewendet habe, hat sich kein Anhaltspunkt ergeben. Da — wie den Ausführungen unter 1. entnommen werden kann — auch die dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Rechtsvorschriften der Bundesverfassung entsprechen, ist die Beschwerdeführerin durch die Einbeziehung ihrer mit Bauverboten belasteten Grundstücke in die Bodenwertabgabepflicht in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unverletzlichkeit des Eigentums nicht verletzt worden. Tatsachen, die eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte begründen können, sind weder behauptet, noch festgestellt worden. Die Beschwerde war daher abzuwisen.